

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2025
BESCHLUSS NR. 2025-6
SEITE 1 von 3

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Amtsdauer 2026/2030
Festlegung der Wahltermine

0.3.2

1. Ausgangslage

Im Jahr 2026 stehen die Erneuerungswahlen der zu wählenden Organe der Gemeinden für die Amtsdauer 2026 bis 2030 an. In der Stadt Opfikon werden an der Urne gewählt:

- Gemeinderat
- Stadtrat
- Schulpflege
- Sozialbehörde

Zudem ist der Stadtrat wahlleitende Behörde für folgenden Organe an der Urne:

- Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

Für das Jahr 2026 wurden folgende Daten für die eidgenössischen Abstimmungstermine festgelegt:

- 8. März
- 14. Juni
- 27. September
- 29. November

Ausserdem steht die Wahl- und Abstimmungssapplikation "VOTING" an folgenden ausserordentlichen Terminen zusätzlich kostenlos zur Verfügung:

- 25. Januar
- 12. April
- 10. Mai
- 5. Juli
- 23. August

Gemäss § 44 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) findet bei kommunalen Organen der erste Wahlgang der Erneuerungswahl im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, zwischen Januar und Juni statt. Der Stadtrat ist gemäss Art. 7 Gemeindeordnung (GO) wahlleitende Behörde und setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Der Gemeindepräsidentenverband (GPV) empfiehlt einen möglichst frühen Wahltermin an einem ordentlichen Abstimmungstermin

2. Erwägungen

Für den ersten Wahlgang am 8. März 2026 spricht, dass das Vorverfahren bereits nach den Herbstferien (im Oktober 2025) initiiert werden kann, an einem reservierten Abstimmungstermin stattfindet und somit mit einer höheren Stimm- und Wahlbeteiligung gerechnet werden kann. Eine Gesamterneuerungswahl



zusammen mit eidgenössischen und/oder kantonalen Sachgeschäften ist jedoch nicht nur für Stimmberechtigte anspruchsvoll, sondern vor allem auch für das Wahlbüro sowie die Verwaltung. Das Wahlbüro kann damit entlastet werden, dass bereits Vorarbeiten am Samstag vor dem Wahlsonntag gemäss § 39 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) durchgeführt werden. Zusätzlich kann der Präsident des Wahlbüros die Zahl der Hilfspersonen erhöhen (§ 19 GPR).

Die Vorteile der Zusammenlegung des ersten Wahlgangs mit einem eidgenössischen Abstimmungstermin (höhere Wahlbeteiligung) überwiegen die Nachteile (Zusatzbelastung Wahlbüro und Verwaltung). Mit einem allfälligen zweiten Wahlgang am 10. Mai 2026 (ausserordentlicher Termin) wird eine kurze Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang ermöglicht.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Daten für die Erneuerungswahlen der nachfolgenden Behörden werden wie folgt festgesetzt:

8. März 2026	Gemeinderat Stadtrat Schulpflege Sozialbehörde Reformierte Kirchenpflege sowie eidg./kantonale Abstimmungsvorlagen
10. Mai 2026	evtl. zweiter Wahlgang keine eidg./kantonale Abstimmungsvorlagen
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Parteien, Behörden und weiteren involvierten Stellen den detaillierten Wahl-Terminkalender bis Ende März 2025 zuzustellen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Politische Parteien (Parteipräsidenten)
- Präsident Interparteiliche Konferenz (IPK)
- Büro des Gemeinderates
- Sozialbehörde
- Schulpflege
- Reformierte Kirchenpflege (per E-Mail)
- Statistisches Amt des Kantons Zürich, Wahlen & Abstimmungen (per E-Mail)
- PIGNA (per E-Mail)
- Abteilungsleitende
- Leiter ICT

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
16.01.2025